

Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

FÜNFTES JAHR

NOVEMBER 1954

HELMUT WICKEL

Drängen auf Aktivität

Der 3. Ordentliche Bundeskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Bisher hat wohl kein Bundeskongreß des DGB eine so widerspruchsvolle Kommentierung in der Presse erhalten wie der am 9. Oktober abgeschlossene 3. Bundeskongreß in Frankfurt. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, uns mit dieser Kommentierung auseinanderzusetzen. Aber es ist nützlich, eine Bilanz für uns selber zu ziehen, bei der wir uns freizuhalten versuchen müssen von den Stimmungsfaktoren, die auf jeden Teilnehmer während der Dauer eines solchen Kongresses naturgemäß stark einwirken. Von bleibender Wirkung sind nicht die Stimmungen, sondern die Beschlüsse, die als Richtschnur und bindende Verpflichtung für das Handeln des DGB gefaßt wurden.

Um den Wehrbeitrag

Eine der Entschließungen wurde in der Öffentlichkeit als Sensation empfunden und als Beweis für eine zunehmende Radikalisierung der Gewerkschaften gewertet, nämlich die Entschließung zum *Wehrbeitrag*, die als Initiativantrag am vorletzten Tage des Kongresses eingebracht und am letzten Verhandlungstage — allerdings in einer in einem wichtigen Punkt abgeänderten Form — gegen nur 4 Stimmen zum Beschluß erhoben wurde. Im Gegensatz zum Berliner Kongreß, der die Entscheidung über den damals im Zusammenhang mit den EVG-Verträgen diskutierten Wehrbeitrag ausdrücklich den politischen Instanzen überließ, wird durch die Frankfurter Entschließung ein Wehrbeitrag abgelehnt, „solange nicht alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind, mit dem Ziele, eine Verständigung der Völker untereinander herbeizuführen, und die Einheit Deutschlands wiederhergestellt ist“.

Obwohl diese Entschließung, die auch auf die Londoner Abmachungen Bezug nimmt, und der nicht ganz eindeutige Schlußabsatz außenpolitische Stellungnahmen enthalten, wurde die Außenpolitik auf dem Kongreß *nicht* diskutiert. Auch *Dr. Agartz* betonte in seinem Grundsatzreferat ausdrücklich, daß er zur Frage des Wehrbeitrages nur im Hinblick auf die *innenpolitischen* Auswirkungen Stellung beziehe. Auch die Sprecher zur Wehrbeitragsentschließung, *Ginhold* und *Übel*, argumentierten vom innenpolitischen Gesichtspunkt aus. Der Jugend fehle der Glaube an eine demokratische Armee in Deutschland in den nächsten zehn Jahren, da sie kein Vertrauen zu den Offizieren und Unteroffizieren aus der Naziarmee und zu den politisierenden Generalen habe, erklärte

Ginhold. Der Kernsatz der Resolution dürfte denn auch sein: „Für die innere Entwicklung der Bundesrepublik bedeutet die durch die Londoner Entscheidungen festgelegte Wiederaufrüstung und Bildung einer deutschen Armee die Gefahr der Schaffung eines militaristischen Obrigkeitsstaates, der das Ende der Anstrengungen der deutschen Arbeiterbewegung für die Schaffung einer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Demokratie bedeuten würde.“

Die EntschlieÙung zeigt alles andere als politischen Radikalismus, wenn man darunter kommunistische Tendenzen verstehen will. In aller Schärfe hatte der KongreÙ sich bereits zu Beginn gegen die Anbiederungsversuche seitens des ostzonalen FDGB gewandt. Die EntschlieÙung ist jedoch Ausdruck des tiefen MiÙtrauens, von dem weite Kreise des Volkes — nicht etwa nur die Arbeiter — angesichts der auch sonst vielfach wirksamen reaktionären und autoritären Kräfte in der Bundesrepublik gegenüber jeder Art von deutscher Armee durchdrungen sind. Die Rolle der Armee in der deutschen Geschichte gibt auch kaum AnlaÙ zu der Hoffnung, daÙ eine neue nationale Armee nicht wieder zum Zentrum und Hort der Reaktion wird. Die demokratische Kontrolle einer solchen Armee würde eines der schwierigsten Probleme für die deutsche Demokratie und damit auch für die deutschen Gewerkschaften werden, wann immer es zu einer Wiederaufrüstung kommen sollte. Das andere Problem, das die Gewerkschaften in ihrer Aufgabe als Vertreter der materiellen Interessen der Arbeitnehmer unmittelbar angeht, ist das der Auswirkungen einer Aufrüstung auf den Lebensstandard. Es wurde im Referat von Dr. Agartz angeschnitten, der auch die verschiedenen wirtschaftlichen Folgen einer Aufrüstung andeutete. Gerade diese im engeren Sinne gewerkschaftliche Seite des Problems konnte allerdings auf dem KongreÙ nicht diskutiert werden. Dazu fehlten noch die Voraussetzungen und Unterlagen. Unbeschadet der grundsätzlichen Haltung zum Wehrproblem ist aber natürlich die Frage, wer die Kosten tragen soll, für die Gewerkschaften eines jeden Landes, in dem es eine Armee gibt, stets eine der allerwichtigsten.

Grundsätze für ein Aktionsprogramm

Im echt gewerkschaftlichen Sinne trug der KongreÙ allerdings eine „radikale“ Note: Er stellte die nächsten Ziele der deutschen Gewerkschaften klar und unzweideutig heraus und verpflichtete den Bundesvorstand, aktiv für ihre Verwirklichung zu arbeiten. Die wichtigsten gewerkschaftlichen Forderungen wurden in einer EntschlieÙung als Grundsätze für ein Aktionsprogramm zusammengefaÙt.

Für die Mehrzahl der Delegierten war das Aktionsprogramm ein zentrales Anliegen des Kongresses. Einer Programmkommission wurde die Aufgabe übertragen, Mittel und Wege zur Verwirklichung der im Programm formulierten Forderungen zu suchen, nämlich der 40-Stunden-Woche, Erhöhung des Lebensstandards durch Aktivierung der gewerkschaftlichen Lohn- und Gehaltspolitik, Ausbau und Reform der Sozialpolitik, Vollbeschäftigungspolitik und schließlich Ausbau der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung. *Die EntschlieÙung zum Aktionsprogramm bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daÙ diese Programmkommission die ganz außerordentliche Aufgabe hat, die gewerkschaftliche Strategie und Taktik kritisch zu untersuchen und eventuell neue Wege vorzuschlagen.* Die im Programm aufgezählten Ziele sind an sich nicht neu. Die 40-Stunden-Woche wurde schon 1952 als Parole zum 1. Mai und dann vom Berliner KongreÙ als Forderung proklamiert; die Erkämpfung eines höheren Lebensstandards ist überhaupt die immerwährende zentrale Aufgabe der Gewerkschaften; die anderen Punkte werden zumindest seit München von den Gewerkschaften nicht nur propagiert, sondern waren zum Teil auch schon Gegenstand großer gewerkschaftlicher Aktionen. Die Bedeutung der EntschlieÙungen zum Aktionsprogramm kann also nicht darin gesehen werden, daÙ diese Forderungen erneut herausgestellt werden; sie liegt vielmehr in dem Auftrag an die Kommission, innerhalb einer festgelegten Frist, nämlich bis zum 1. Februar 1955,

Wege und Ziele für die Verwirklichung zu zeigen. Die EntschlieÙung drückt daher vor allem den Willen zur verstärkten Aktivität der Gewerkschaften aus, und zwar einer Aktivität, die sich nicht in Lohnkämpfen einzelner Industriegewerkschaften erschöpft, sondern die die Einzelaktionen eingeordnet sehen will in ein gemeinsames planmäßiges und kontinuierliches Hinarbeiten auf klar abgesteckte Ziele. Dabei handelt es sich keineswegs um radikale Ziele, sondern um solche, die zu einem großen Teil in anderen westlichen Ländern bereits verwirklicht sind. *Nicht die Zielsetzung dieses Kongresses ist radikal, sondern sein Wille zur Aktivität und Zielstrebigkeit.* .

Das tarifliche Schlichtungswesen

Daß Aktivismus, nicht aber Radikalismus die Grundhaltung der KongreÙdelegierten war, wird besonders deutlich bei Betrachtung der Stellungnahme zum Schlichtungswesen. Den Delegierten war der Modellentwurf einer Schlichtungsordnung, wie er vom DGB und der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände am 17. September unterschrieben worden war, zugestellt worden. *Walter Freitag* ging in seinem Geschäftsbericht, *Willi Richter* in seinem Referat zur Sozialpolitik ausführlich darauf ein. In der Diskussion wurde von keiner Seite das tarifliche Schlichtungswesen als solches abgelehnt. Die Bedenken, die von dem Vorsitzenden der IG Metall, *Otto Brenner*, vorgebracht wurden, betrafen nur den einen Punkt: Die Aktivität der Gewerkschaften darf durch das Schlichtungswesen nicht eingeschränkt oder gelähmt werden. Restlos ausgeschüttet wurde die Frage auf dem KongreÙ nicht. Entscheidend ist jedoch, daß Übereinstimmung darin bestand, auf keinen Fall zur staatlichen Schlichtung zurückzukehren, die in der Weimarer Zeit sich so verhängnisvoll sowohl für die Gewerkschaften wie auch für das Ansehen des Staates bei den Arbeitnehmern ausgewirkt hat. Auf den engen Zusammenhang zwischen tariflicher Schlichtung im Gegensatz zur Staatsschlichtung und dem Streikrecht wies Bundesarbeitsminister *Storch* in der Debatte hin: „Wenn man den Sozialpartnern das Recht gibt, ihre Tarifangelegenheiten selbst zu regeln, dann muß man sich auch mit der Tatsache von Streiks abfinden und diese dulden.“ Daß hier ernste Gefahren drohen, machte er deutlich durch die Bemerkung, daß die staatliche Schlichtung ohne freiwillige Schlichtung nicht zu verhindern sei. Auch wenn er dann in anderem Zusammenhang weiter erklärte, daß er nie ein Antistreikgesetz vorlegen, sondern, wenn man derartiges von ihm verlange, seiner Wege gehen werde — was wir ihm glauben —, so ändert das doch nichts an der Gefahr einer *Aushöhlung* des Streikrechts, die unvermeidlich mit einer staatlichen Schlichtung verbunden wäre.

Die Lohnpolitik

Wenn auch die Lohnpolitik im einzelnen Angelegenheit der Industriegewerkschaften ist, so ist es doch Sache des DGB und besonders eines Bundeskongresses, grundsätzliche Richtlinien zur Lohnpolitik herauszuarbeiten. Das geschah außer in den Grundsätzen zum Aktionsprogramm in einer „EntschlieÙung zur gewerkschaftlichen Lohnpolitik“. Sie bleibt hinter den im Referat von Dr. Agartz aufgestellten Forderungen zurück, da die Notwendigkeit einer aktiven Lohnpolitik nur mit dem Hinweis auf das Zurückbleiben der Löhne hinter der Steigerung der Produktivität und konjunkturpolitisch begründet wird. Vor allem aber macht sich der KongreÙ durch die EntschlieÙung die von einzelnen Industriegewerkschaften schon früher vorgetragene Forderung auf tarifliche Sicherung betrieblicher Sozialleistungen zu eigen. Gerade an dieser Frage muß sich entscheiden, welche Ziele die Arbeitgeber mit ihrer sogenannten betrieblichen Sozialpolitik verfolgen. Solange die Unternehmer sich weigern, die betrieblichen Sozialleistungen tariflich zu verankern, müssen die Gewerkschaften darin sowohl den Versuch der Aushöhlung der Tarifwahrheit und Untergrabung der gewerkschaftlichen Funktionen sehen als auch die

Absicht, für den Fall eines Konjunkturrückganges ein Manöverfeld zu schaffen, um die ersten finanziellen Rückstöße durch Abbau der übertariflichen Leistungen auffangen zu können, ohne mit gewerkschaftlichem Widerstand rechnen zu müssen. Die Unternehmer haben das Schlagwort von der betrieblichen Sozialpolitik geprägt. Sie sollten nicht erstaunt sein, wenn die Gewerkschaften sie jetzt beim Wort nehmen, um diese soziale Betriebspolitik zu einem festen, tariflich gesicherten Bestandteil der Lohnpolitik zu machen.

Sozialrecht und Sozialpolitik

Es ist kein Zufall, daß das Wort „sozial“ in der Nachkriegspolitik in den überraschendsten Kombinationen eine so große Rolle spielt. Dadurch soll die Tatsache, daß die sozialen Verhältnisse in der Bundesrepublik noch höchst unbefriedigend sind, propagandistisch überdeckt werden. Eine betriebliche Sozialpolitik wäre ja völlig überflüssig, wenn das Lohnniveau ausreichte, genügend Arbeitsplätze gesichert wären und die staatliche Sozialpolitik den tatsächlichen Erfordernissen genügen würde. Der unlösbare Zusammenhang kommt nicht nur klar in den vom Kongreß angenommenen Grundsätzen zum Aktionsprogramm zum Ausdruck, sondern bestimmte auch die Tagesordnung und den Verlauf der Diskussionen des Kongresses. Während Fragen der Neuordnung der Wirtschaft zwar im Referat von Dr. Agartz angeschnitten, aber vom Kongreß nicht eigentlich beraten wurden — auch nicht beraten werden konnten —, wurde „zur Neuordnung des Sozialrechtes“ nach gründlicher Diskussion der im Referat von Willi Richter aufgeworfenen Fragen neben einer Reihe von Entschlüssen und Anträgen zu Einzelfragen ein umfassendes Programm beschlossen. Die Einzelentschlüsse betreffen die Arbeitslosenhilfe, Rentenaufbesserung, Arbeitsschutz, Weiterzahlung des Lohnes bei Krankheit, den sozialärztlichen Dienst, die Einführung einer einheitlichen Sozialgesetzgebung u. a. Der Kongreß erwartet von der Neuordnung des Sozialrechtes die Erfüllung sehr präzise formulierter Wünsche. Als allgemeine Forderungen werden u. a. genannt: Anpassung der Versicherungsleistung nicht nur an die erhöhten Lebenshaltungskosten, sondern auch an den Zuwachs des Sozialprodukts und die veränderten Bedürfnisse. Also: Höherer Lebensstandard auch für die Rentner. Dieser Anspruch wird auch für die Kriegsopferversorgung angemeldet. Besonders wichtig ist weiter die Forderung, daß über die Mittel der Sozial- und der Arbeitslosenversicherung nicht ohne Zustimmung der Selbstverwaltung verfügt werden darf und daß diese Mittel nicht für versicherungsfremde Zwecke Verwendung finden dürfen. Mit der Zweckentfremdung dieser Gelder sind in der Vergangenheit bittere Erfahrungen gemacht worden. Für die Rentenversicherung wird eine Bedürftigkeitsprüfung abgelehnt. Der Versicherte soll einen rechtlichen Anspruch auf die Leistung haben. Die Renten der Invaliden- und Angestelltenversicherung sind nach gleichen Grundsätzen zu bemessen. Von den weiteren Forderungen zur Rentenversicherung seien erwähnt: Die Höhe der Altersrente ist so zu regeln, daß bei einem normalen Arbeitsleben der erarbeitete Lebensstandard aufrechterhalten werden kann, wozu eine Rente bis zu 75 vH des in Betracht kommenden Einkommens zu gewähren ist; eine zusätzliche Altersversorgung im Rahmen der sozialen Rentenversicherung ist jeder betrieblichen Altersfürsorge vorzuziehen, die den Arbeitnehmern keinen Rechtsanspruch einräumt; Zeiten der Arbeitslosigkeit, der Kurzarbeit und der Krankheit sind als rentensteigernde Ersatzzeiten anzusehen; die Ruhensvorschriften sind zu beseitigen. Hierzu erklärte Willi Richter in seinem Schlußwort, daß der einzelne Arbeitnehmer ganz einfach nicht verstehen könne, weshalb er nicht in den Genuß von zwei Renten kommen dürfe, auf die er doch einen Anspruch habe. Zur Krankenversicherung wird gefordert, daß alle Arbeitnehmer unabhängig von der Höhe ihres Einkommens der Versicherungspflicht zu unterstellen sind. Zur Unfallversicherung wird u. a. die Einbeziehung der Arbeitslosen in die Unfallversicherung und eine allgemeine Verbesserung der Leistungen gefordert. Vor allem aber sollen die bestehenden Maßnahmen und Einrichtungen zur Unfallverhütung an die

Erfordernisse der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis angepaßt werden. Auch für das Fürsorgewesen wird als Grundlage einer Neuordnung die Anerkennung eines Rechtsanspruches gefordert. Bundesarbeitsminister Storch hatte vorgeschlagen, daß eine Gewerkschaftskommission mit Vertretern des Bundesarbeitsministeriums Fragen der Rentenreform untersuchen und klären solle. Der Kongreß stimmte diesem Vorschlag bei. Der sozialpolitische Ausschuß des DGB wird mit dieser Aufgabe betraut werden. Schon der Berliner Kongreß hatte den Bundesvorstand beauftragt, eine soziale Studienkommission aus unabhängigen Sachverständigen zu berufen. Willi Richter bedauerte, daß es bisher nicht gelungen sei, erfahrene Persönlichkeiten, die auch auf dem Gebiet des Sozialrechts einen guten Namen haben, für die Mitarbeit in einer solchen Kommission zu gewinnen.

Die sozialpolitische Debatte, in der eine Fülle von Einzelfragen angeschnitten wurde, sollte — das sei hier nebenbei bemerkt — denjenigen außenstehenden Beobachtern des Kongresses, die sich über die immer wieder anklingenden starken Ressentiments gegenüber unserer staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung wundern, die Quelle dieser kritischen und oft negativen Einstellung sichtbar gemacht haben. Die Bundesrepublik ist gegenüber vergleichbaren Ländern sozialpolitisch weit zurückgeblieben. Schlimmer ist, daß man nirgends einen echten starken Willen spürt, auf diesem Gebiet zu einer solchen Neuordnung zu kommen, die diesen sozialen und politischen Gefahrenherd ausräumen könnte. Während der Kongreßtage war das Kinderbeihilfegesetz im Bundestag noch nicht erledigt. Die Art, wie es verabschiedet wurde, hätte bei den Delegierten einen Sturm der Empörung ausgelöst. An der Sozialpolitik wird sich letzten Endes entscheiden, ob auch in Deutschland der Staat endlich nicht mehr als etwas Fremdes, dem einzelnen und den sozialen Gruppen Gegenüberstehendes empfunden wird, sondern als die von allen bejahete und getragene ordnende Gewalt, auch wenn man mit der Politik der gerade im Amt befindlichen Regierung nicht einverstanden ist.

Die Bundesrepublik ein sozialer Rechtsstaat?

Prof. *Wilhelm Herschel* hatte in seinem Referat zum Arbeitsrecht, das vor dem Referat Richters über Sozialpolitik gehalten wurde, die rechtliche Verankerung der sozialen Idee im Grundgesetz in den Mittelpunkt gerückt. Das Grundgesetz verlangt, daß die Bundesrepublik ein demokratischer und sozialer Bundesstaat ist und die verfassungsmäßige Ordnung den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates entsprechen muß (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG). Die Gewerkschaften sollten daher dem Problem: Was bedeutet die verfassungsmäßige Garantie des sozialen Rechtsstaats? ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Als praktisches Beispiel führte Herschel an, daß der Kölner Professor *Hans Peters* aus dieser Bestimmung des Grundgesetzes gefolgert hat: „Bei allen Erörterungen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Arbeitsschutzvorschriften muß stets berücksichtigt werden, daß der in Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG als Grundlage unseres Verfassungslebens bezeichnete soziale Staatszweck die Vermutung der Zulässigkeit einer Arbeitsschutzvorschrift begründet.“

Auch im Zusammenhang mit den arbeitsrechtlichen Problemen mußte die sogenannte betriebliche Sozialpolitik beleuchtet werden. „Der Betrieb ist heute ein Konzentrationspunkt sozialpolitischen Geschehens, wie man es früher nie erlebt hat“, erklärte Herschel. Die Gewerkschaften müßten versuchen, zwischen dem Geschehen in den Betrieben und dem gewerkschaftlichen Wollen einen organischen Zusammenhang herzustellen. Auch die Frage des Arbeitsschutzes gehöre in diesen Zusammenhang. Die überspitzte Scheidung zwischen Arbeitsschutzrecht und sonstigem Arbeitsrecht müsse überwunden werden. Das Schwergewicht zur Durchführung des Arbeitsschutzes liegt im Betrieb. Das muß bei der Schulung der Betriebsräte berücksichtigt werden. Es muß eine Aufsplitterung der Arbeit in ein Durcheinander von Betriebsräten und Arbeitsschutzkommissionen vermieden werden.

Eine rechtliche Durchmusterung aller Tarifverträge hält Herschel für überfällig“. Sie allein trägt der Tatsache Rechnung, daß es sich bei Tarifverträgen materiell nicht um gewöhnliche Verträge, sondern um einen Bestandteil der deutschen Rechtsschöpfung handelt. Dasselbe gilt hinsichtlich der Betriebsatzungen, die „fälschlich und mißverständlich oft noch als Betriebsvereinbarungen bezeichnet“ werden. Das Arbeitsrecht im ganzen ist eben immer noch im Werden. Darum rät Herschel auch zur Vorsicht bei der vom Kongreß in einer EntschlieÙung geforderten Schaffung eines einheitlichen Arbeitsgesetzbuches. Man müsse die Frage stellen, ob ein Interesse an einer „gesetzgeberischen Frühgeburt“ bestehe.

Eine wichtige Rolle spielte in dem Referat Herschels und in der Diskussion zu diesem und zu anderen Tagesordnungspunkten das Lohngleichheitsprinzip für Frauen in den Tarifverträgen. Eine vom Bundesvorstand vorgebrachte EntschlieÙung wurde angenommen, in der u. a. erneut dringend empfohlen wird, die Lohn- und Gehaltsgruppen nicht mehr nach Geschlechtern, sondern nur noch nach Tätigkeitsmerkmalen festzulegen und keinerlei Erläuterungen zuzustimmen, die eine Minderbezahlung weiblicher Arbeiten zulassen. In einer als Initiativantrag eingebrachten und vom Kongreß angenommenen EntschlieÙung werden die Gewerkschaften ersucht, nach gemeinsam ausgearbeiteten Richtlinien die Gleichberechtigung der Frau auch tariflich durch Lohngleichheit zu verankern.

Die baldige Verabschiedung eines Jugendarbeitsschutzgesetzes wird in einer weiteren vom Kongreß angenommenen EntschlieÙung zu Jugendfragen gefordert. Die EntschlieÙung lehnt einen Arbeitsdienst ab, verlangt bundeseinheitliche Berufsausbildung, Ausdehnung des Kündigungsschutzes auf Jugendliche unter 20 Jahren, Einbeziehung der Lehrlinge in die Arbeitslosenversicherung u. a.

Wirtschafts- und Steuerpolitik

Den Höhepunkt des Kongresses bildete das bereits mehrfach erwähnte Referat von Dr. Agartz zur Wirtschafts- und Steuerpolitik. Damit ist die große Grundsatz- und Programmdebatte des DGB eingeleitet, die in den Arbeiten der Programmkommission zum Aktionsprogramm ihre Fortsetzung findet. Das Referat von Dr. Agartz wird auf Beschluß des Kongresses in einer Massenaufgabe allen Gewerkschaftsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden, so daß die Voraussetzung für die Teilnahme der Mitgliedschaft an der Diskussion gegeben ist. Auf dem Kongreß konnte die Aussprache naturgemäß auf Einzelheiten des breit angelegten, alle Aspekte unseres wirtschaftlichen, politischen und sozialen Lebens berührenden Referats nicht eingehen. „Wenn dieser Kongreß den Zweck hat, ein gewerkschaftliches Aktionsprogramm einzuleiten, kann das nur einen Erfolg haben, wenn unter den sechs Millionen Menschen das Bewußtsein der gegenseitigen Verbundenheit lebendig ist“, erklärte Dr. Agartz in seinen Schlußbemerkungen zur Diskussion. Unter den EntschlieÙungen, die der Kongreß zur Wirtschaftspolitik annahm, ist die Stellungnahme zur Regelung der Mitbestimmung in den Konzernobergesellschaften in der Montanindustrie hervorzuheben, durch die der Bundesvorstand beauftragt wird, sofort mit den Vorständen der IG Metall und der IG Bergbau alle geeignet erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, um den drohenden Abbau der Mitbestimmung zu verhindern. Eine EntschlieÙung, die die Überführung des Bergbaus und der eisenschaffenden Industrie in Gemeineigentum fordert, wurde der Programmkommission als Material überwiesen. Weitere EntschlieÙungen befassen sich mit dem sozialen Wohnungsbau und den beabsichtigten Mieterhöhungen.

Besondere Beachtung verdient unter den zum Schluß des Kongresses verabschiedeten Anträgen und Resolutionen eine vom Bundesvorstand vorgelegte EntschlieÙung zur Neuordnung des gesamten Schulwesens, in der es heißt: Um allen gesellschaftlichen Forderungen der deutschen Gewerkschaften an unser Schulwesen zum Erfolg zu verhelfen, wird der Bundesvorstand des DGB beauftragt, sämtliche im Zusammenhang mit dieser

Entschließung stehenden Fragen unverzüglich — gegebenenfalls mit einem schulpolitischen Ausschuß — in Angriff zu nehmen. Kernpunkt ist selbstverständlich die alte gewerkschaftliche Forderung, daß jedem Kind die seinen Anlagen und Befähigungen entsprechende Bildung und Ausbildungsmöglichkeit offenstehen muß, und zwar unabhängig von der sozialen Stellung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Diese Forderung bezieht sich auf den ganzen Bereich des Schulwesens, d. h. vom Kindergarten bis zur Hochschule.

Zur Beamtenpolitik wird in einer Entschließung festgelegt, daß die Zielsetzung der künftigen gewerkschaftspolitischen Beamtenarbeit ist: „Das Berufsbeamtentum entsprechend seiner Verantwortung für Volk und Staat zu einer wirklich tragenden Größe innerhalb der freiheitlich-demokratischen Staatsordnung zu erheben und den Beamten die wirtschaftliche Lebensgrundlage, das Recht der Mitbestimmung und die volle Gleichberechtigung als Staats- und Wirtschaftsbürger zu sichern.“

Zum Personalvertretungsgesetz fordert der Kongreß erneut, daß allen Arbeitnehmern auf dem Gebiet der Betriebsverfassung die gleichen Rechte gewährt werden.

In einer Entschließung gegen neofaschistische und reaktionäre Bestrebungen stellten die Delegierten fest, daß immer wieder unbelehrbare Nationalsozialisten und militärische Vereinigungen den Versuch unternehmen, unter Mißbrauch der demokratischen Staatsform ihre verderblichen Absichten, die zum totalen Zusammenbruch Deutschlands im Jahre 1945 führten, durch Kundgebungen, Tagungen und Versammlungen in die Öffentlichkeit zu dringen, und daß die Vertreter dieser Gruppen heute bereits wieder leitende Positionen in Verwaltung und Wirtschaft innehaben. „Der Bundeskongreß verlangt daher erneut von der Bundesregierung und den Regierungen der Länder und ihrer Organe im Interesse der Sicherung der Demokratie, daß diese neofaschistischen und reaktionären Umtriebe unterbunden werden.“

Erneut bestätigt wurde der Beschluß des Bundesvorstandes, jede Mitarbeit im Technischen Hilfswerk in der von der Bundesregierung geschaffenen Form abzulehnen. Der Bundestag wurde aufgefordert, für das THW keine Mittel zu bewilligen.

Der 3. Bundeskongreß hat ein außerordentlich umfangreiches Arbeitsprogramm bewältigt. Dabei gab es Momente der Spannung. Der Bundesvorstand mußte sich viel Kritik anhören. Als aber am sechsten Verhandlungstag schließlich in getrennten Wahlgängen der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen sechs Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes wiedergewählt wurden, konnte Walter Freitag in seinem Schlußwort mit Recht sagen: „Der Kongreß ist ein echtes ‚Parlament der Arbeit‘ gewesen, nicht ein Parlament der Arbeiter. Die Arbeit der Gewerkschaften wird nicht von einer, sondern von den verschiedensten Arbeitnehmergruppen geleistet. Die Gesamtheit des deutschen Volkes kann dankbar sein, daß die Arbeiter, die Angestellten und die Beamten ihren Verpflichtungen nachkommen. Ich spreche im Namen des Vorstandes allen drei Gruppen meinen Dank aus. Die Gewerkschaften haben sie zu einer einheitlichen Organisation, zusammengefaßt. Die hier aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten sind behoben worden. Auf demokratischer Grundlage sind Beschlüsse gefaßt worden, nach denen im DGB künftig gearbeitet wird. Wir wollen hoffen, daß die Zusammenarbeit mit der Regierung und allen Exponenten unseres staatlichen Lebens in Zukunft besser wird als in der Vergangenheit. Die Gewerkschaften sind bereit, ihr Teil dazu beizutragen. Nun müssen auch die anderen beweisen, daß sie zu einer solchen Zusammenarbeit bereit sind.“